**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung

von 1,28 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Fl.Nrn. 3782/0 Gemarkung Obersinn und 4613/0 Gemarkung Mittelsinn.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen   
Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung)   
überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich   
keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass weder Schutzwald nach Art. 10 BayWaldG betroffen noch herausragende Waldfunktionen einschlägig sind. Aufgrund der Antragstellung (mögliche Aufwertung und Anrechnung auf Ökokonto) ist von einem Überwiegen der positiven Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ auszugehen

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

*13.03.2023*

*gez. Christoph Kirchner, FD*